

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2021 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 172/2021 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (14. Satzungs-Novelle 2021) beschlossen:

1. § 11a wird zu § 11b umbenannt.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a neu eingefügt:

„§ 11a Vereine und Gesellschaften

(1) Die Gründung bzw. der Beitritt zu einer Gesellschaft bzw. einem Verein ist dem zuständigen Kammerorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinsstatuten sind den Unterlagen beizulegen. Im Beschluss ist zu begründen, inwiefern die Gründung bzw. der Beitritt in Bezug auf die Erfüllung der der Ärztekammer bzw. den Kurien übertragenen gesetzlichen Aufgaben notwendig bzw. zweckdienlich ist.

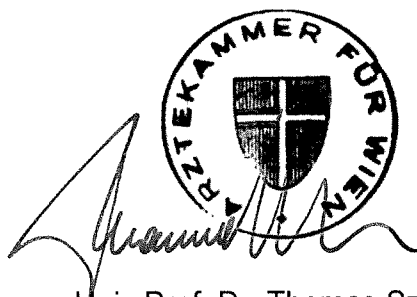
(2) Die Gründung einer Gesellschaft bzw. eines Vereins oder einer sonstigen juristischen Person oder der Beitritt zu einer solchen ist nur möglich, wenn der Gesellschafts- oder Vereinszweck zum Kompetenzbereich der Kammer bzw. der Kurie gehört.

(3) Ist die Ärztekammer oder eine Kurie Mitglied eines Vereins- oder Gesellschaftsorgans, erfolgt die Vertretung durch das ärztegesetzlich vorgesehene Vertretungsorgan (Präsident bzw. Kurienobmann); eine Mitzeichnung des (Kurien-) Finanzreferenten ist im Sinne der §§ 83 Abs. 1 und 85 Abs. 2 ÄrzteG 1998 nur beim Beitritt zu diesem Verein oder dieser Gesellschaft sowie dann notwendig, wenn mit einem Beschluss des Vereins- oder Gesellschaftsorgans finanzielle Verpflichtungen für die Ärztekammer oder die Kurie verbunden sind. Sind der Präsident oder der Kurienobmann verhindert, so wird er nach satzungsmäßiger Reihenfolge vertreten. Der Präsident bzw. der Kurienobmann kann seine Vertretungsrechte in einer Gesellschaft bzw. einem Verein an ein Vollversammlungsmittglied bzw. bei Gesellschaften der Kurie einem Kurienmitglied jeweils maximal für die Dauer der Zugehörigkeit zur Vollversammlung bzw. Kurienversammlung oder einen Mitarbeiter des Kammeramtes für die Dauer eines aufrechten Dienstverhältnisses zur Ärztekammer rechtsgeschäftlich schriftlich übertragen. Der von der Ärztekammer oder der Kurie entsandte Vertretungsberechtigte ist dem zuständigen Organ auf Verlangen berichtspflichtig, sofern keine gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.“

3. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt:

„§ 39 Inkrafttretensbestimmungen der 14. Satzungs-Novelle 2021

Die Änderungen der §§ 11a und 11b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Dezember 2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident